

56

ESt

Doppelte Haushaltsführung in einem Mehrgenerationenhaushalt

EStG § 9

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 2 EStG können Arbeitnehmer Mehraufwendungen einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten geltend machen, wenn sie beruflich außerhalb des Ortes, in dem sie einen eigenen Hausstand unterhalten, beschäftigt sind und am Beschäftigungsort in einer Zweitwohnung übernachten. Dies gilt grundsätzlich auch für einen alleinstehenden Arbeitnehmer. Hausstand im Sinne dieser Vorschrift ist der Haushalt, den der Arbeitnehmer am Lebensmittelpunkt führt, also sein Erst- oder Haupthaushalt.

Bei einem alleinstehenden Arbeitnehmer ist entscheidend, dass er sich in dem Haushalt, im Wesentlichen nur unterbrochen durch die arbeits- und urlaubsbedingte Abwesenheit, aufhält; denn allein das Vorhalten einer Wohnung für gelegentliche Besuche oder für Ferienaufenthalte ist noch nicht als Unterhalten eines Hausstands zu bewerten. Ebenfalls wird ein eigener Hausstand nicht unterhalten, wenn der Arbeitnehmer die Haushaltsführung nicht zumindest mitbestimmt, sondern nur in einen fremden Haushalt – etwa in den der Eltern oder als Gast – eingegliedert ist.¹ Fraglich ist, wie dies bei einem Mehrgenerationenhaushalt zu beurteilen ist.

Sachverhalt

Nach Abschluss der Berufsausbildung zog der ledige A in 2009 aus dem Elternhaus in Y aus und mietete sich am Firmensitz seines Arbeitgebers im 100 km entfernten Z eine eigene Wohnung. Nachdem die Eltern von A pflegebedürftig wurden, zog er im Januar 2012 wieder in das Elternhaus zurück. Seine Wohnung in Z behielt er bei. An Wochenenden, Feiertagen und sonstigen freien Tagen hält er sich regelmäßig im Elternhaus auf. Dort stehen ihm zwei Zimmer im Keller, die er nach seinen Bedürfnissen eingerichtet hat, unentgeltlich zur Verfügung. Badezimmer, Küche und Hauswirtschaftsraum werden von den Eltern und A gemeinsam genutzt. Die laufenden Betriebskosten sowie die Kosten für Lebensmittel werden geteilt.

¹ BFH vom 21.04.2010 (BStBl 2012 II S. 618).

Frage

Sprechen die Indizien für eine doppelte Haushaltsführung?

Antwort

Ja, die Indizien sprechen dafür.

Begründung

*Bedeutung der
Entgeltlichkeit*

Ob bei einem – wie hier – alleinstehenden Arbeitnehmer (der mit seinen Eltern in einem Haus wohnt) eine **eigene** Haushaltsführung angenommen werden kann, ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände zu klären. Hierbei sind insbesondere die Größe, die Einrichtung und Ausstattung einer Wohnung wichtige Indizien für eine eigene Haushaltsführung. Das Merkmal der Entgeltlichkeit hat der BFH sowohl bei der Überlassung der Wohnung als auch für die Kostentragung als gewichtiges Indiz angesehen, ohne aber die Entgeltlichkeit als unerlässliche Voraussetzung zu betrachten.² Vielmehr ist zwischen dem Unterhalten eines eigenen Hausstands und der Frage, wer die Kosten dafür trägt, zu unterscheiden. Dementsprechend ist es auch durchaus möglich, dass ein alleinstehender Arbeitnehmer einen eigenen Haushalt unterhält, obwohl die Kosten von Dritten übernommen werden.

Wird ein Haushalt in einer in sich abgeschlossenen Wohnung geführt, die auch nach Größe und Ausstattung ein eigenständiges Wohnen und Wirtschaften gestattet, wird regelmäßig vom Unterhalten eines eigenen Hausstands auszugehen sein. Die bewertungsrechtlichen Anforderungen an eine Wohnung spielen aber keine Rolle. Im Zuge dessen ist vom BFH auch anerkannt, dass es unerheblich ist, wenn Sanitäreinrichtung und Küche geteilt werden müssen bzw. nicht zur alleinigen Verfügung stehen.³

*BFH zum Mehr-
generationen-
haushalt*

In einer jüngeren Entscheidung⁴ des FG Berlin-Brandenburg wurde vom Gericht die Auffassung vertreten, dass ein eigener Hausstand nicht angenommen werden kann, wenn ein Kind nicht über eine vom Wohnraum der Eltern abgetrennte Wohnung verfügt. Der BFH hat im anschließenden Revisionsverfahren⁵ aber klargestellt, dass ein eigener Hausstand auch dann unterhalten werden kann, wenn der Erst- oder Haupthausstand im Rahmen eines Mehrgenerationenhaushalts mit den Eltern geführt wird. Hierbei sind aber auch die

2 BFH vom 28.03.2012 (BStBl 2012 II S. 800).

3 BFH vom 30.07.2009 VI R 13/08 (BFH/NV 2009 S. 1986).

4 FG Berlin-Brandenburg vom 14.09.2011 12 K 12092/09.

5 BFH vom 26.07.2012 VI R 10/12 (BStBl 2013 II S. 208).

persönlichen Lebensumstände, Alter und Personenstand des Stpfl. zu berücksichtigen. Zwar seien Kinder zunächst in den Haushalt ihrer Eltern eingegliedert, und zwar regelmäßig auch dann, wenn sie nach Beendigung ihrer Ausbildung – gegen Kostenbeteiligung – weiterhin im elterlichen Haus eigene Räume bewohnen. Der „kleinfamilientypische“ Haushalt der Eltern könne sich aber zu einem wohngemeinschaftsähnlichen, gemeinsamen und mitbestimmten Mehrgenerationenhaushalt oder gar zum Haushalt des erwachsenen Kindes, in den die Eltern beispielsweise wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit aufgenommen worden sind, wandeln.

Des Weiteren sei es regelmäßig nicht fernliegend, dass ein Stpfl., der andernorts einen eigenen Hausstand geführt hat, einen solchen auch dann weiter unterhalten will, wenn er diesen aufgibt und wieder eine Wohnung im Haus der Eltern bezieht.

Da hier die Indizien (Pflegebedürftigkeit der Eltern, Rückumzug, Kostenteilung) für eine eigene Haushaltsführung in einem Mehrgenerationenhaushalt sprechen und nach einer neuen Entscheidung⁶ des BFH bei erwachsenen, berufstätigen Kindern, die zusammen mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, im Regelfall davon auszugehen ist, dass sie die Führung des Haushalts maßgeblich mitbestimmen, kann A die Mehraufwendungen für die doppelte Haushaltsführung geltend machen.

Hinweis: Ab 2014 liegt ein „eigener Hausstand“ nur dann vor, wenn neben dem Innehaben einer Wohnung aus eigenem Recht oder als Mieter auch eine angemessene finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung nachgewiesen wird.

*Gesetzliche
Änderung ab 2014*

Verfasser: Finanzwirt Christian Weber, Rothenbach

⁶ BFH vom 16.01.2013 VI R 46/12.